

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/1647 der Kommission vom 23. September 2022 zur Änderung der Richtlinie 2003/90/EG hinsichtlich einer Ausnahmeregelung für ökologische/biologische Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 248 vom 26. September 2022)

Seite 47, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 zur Änderung von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2003/90/EG:

*Anstatt:* „Abweichend von Unterabsatz 1 können die für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/ biologischen Sorten, die zu den in Anhang IV Teil A aufgeführten Arten gehören, hinsichtlich des landeskulturellen Wertes stattdessen die in Teil B des genannten Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllen.“

*muss es heißen:* „Abweichend von Unterabsatz 1 können die für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/biologischen Sorten, die zu den in Anhang V Teil A aufgeführten Arten gehören, hinsichtlich des landeskulturellen Wertes stattdessen die in Teil B des genannten Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllen.“

---